

**Satzung für die
Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim
vom 13.12.2006
(GwB-Satzung)**

1. Änderung vom 30.11.2010

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kompetenzen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrat
- § 8 Einberufung und Beschlussfassung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 11 Jahresabschluss
- § 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Überleitungsvorschriften
- § 15 Auflösung
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 24 und 86 a Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), hat der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

1. Die „Gemeindewerke Budenheim“ sind eine Einrichtung der Gemeinde Budenheim in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs Gemeindewerke Budenheim nach Maßgabe der näheren Bestimmung dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Gemeindewerke Budenheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GwB“.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in 55257 Budenheim.
4. Das Stammkapital beträgt 3.348.960 €
(in Worten: dreimillionendreihundertachtundvierzigtausendneunhundertsechzig Euro).
5. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Budenheim mit der umlaufenden Schrift „Gemeindewerke Budenheim Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Budenheim.“

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Budenheim überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO:

1. die Wasserversorgung (Stammkapitalanteil 905.000 €),
die ihr gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz obliegt.
2. die Elektrizitätsversorgung (Stammkapitalanteil 1.191.300 €),
als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie das Angebot von thermischer Wärme (erzeugt im Blockheizkraftwerk = BHKW).
3. die Abwasserbeseitigung (Stammkapitalanteil 511.290 €),
die ihr gem. § 52 LWG in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt.
Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Gemeinde anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen vorzunehmen.
4. den Bauhof (Stammkapitalanteil 178.950 €),
für die Durchführung von Dienstleistungen handwerksähnlicher Art für den Einrichtungsträger; dazu zählen insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Kinderspielplätzen, öffentliche Grünanlagen sowie Bestattungen auszuführen.
5. das Hallenbad (Stammkapitalanteil 562.420 €),
verbunden mit dem Betrieb der Sauna. Die Wärmeversorgung erfolgt über ein von der Anstalt betriebenes Blockheizkraftwerk.

(2) Der Gemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

- (4) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen bzw. Aufgabenträgern mit gleicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche zu erlassen. Die Gemeinde überträgt insoweit das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Die Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für sämtliche tariflich Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.
- (4) Die Übertragung oder Veräußerung eines Aufgabenbereiches oder Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5),
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Verwaltungsrat bestellt für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Bedienstete der Anstalt übertragen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche sowie arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gegenüber den Bediensteten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim festgelegt ist. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Dem Verwaltungsrat gehören Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger/innen an; mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 bis 5 GemO.
- (3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

- (4) Dem Verwaltungsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten an. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie werden nach den Bestimmungen des § 90 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPersVG) vom Personalrat der Anstalt vorgeschlagen und sodann vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Gemeinderates jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim).

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundlegenden Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Stellvertreters sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte sowie Tarife,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i) die langfristigen Planungen,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert voraussichtlich 20.000 € überschreitet.
- (3) Entscheidungen über die Bestellung des Vorstandes sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unterneh-

men und die Ergebnisverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird. Hierzu zählt nicht der Abschluss von Transaktionsverträgen zum strukturierten Energieeinkauf,
 - d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
 - e) der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) Personalentscheidungen entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO,
 - g) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - h) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird,
 - i) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Wertgrenze von 25.000 € überschreiten.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten des Absatzes 4 trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Dem Gemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Das Nähere regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung Gemeinde Budenheim.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Budenheim statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter des Verwaltungsrats anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Können Verwaltungsratsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 Gemeindeordnung) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder anstelle des Verwaltungsrats.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- (9) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung vorzulegen. In dieser Sitzung entscheidet der Verwaltungsrat über Einwendungen gegen die Niederschrift. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Gemeinde erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Gemeindewerke Budenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im

Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

- (3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderats werden die Rechte des § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe des Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen entsprechend der in der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde geregelten Form. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Gemeindewerke Budenheim zum 31.12.2006 über.
- (3) Die Satzungen der Gemeinde Budenheim in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs Gemeindewerke Budenheim gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt.

Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Gemeinderat beschlossen hat und die bekannt gemacht sind, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:

- a) Satzung über die Versorgung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Budenheim vom 27.12.1984
 - b) Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001
 - c) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Gemeinde Budenheim vom 27.09.2001, geändert durch Satzung vom 26.09.2002
 - d) Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB – Wasser) der Gemeinde Budenheim vom 01.12.1984
 - e) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006“
 - f) Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Budenheim „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006“
 - g) Betriebssatzung der Gemeindewerke Budenheim vom 18.02.2000 i.d.F.v. 26.09.2002
- (4) Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss (einschließlich der Mitarbeiter/innen-Vertretung) des Eigenbetriebes wahrgenommen.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde zurück.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 13.12.2006
Gemeindewerke Budenheim

Rainer Becker
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender